



Janusz-Korczak-Schule Berlin

(Integrierte Sekundarschule)

Schul-Nr. 03K09

Dolomitenstraße 94, 13187 Berlin

Tel.: (030) 47 90 99 40

Fax: (030) 47 90 99 49

E-Mail: Janusz-Korczak-OR@web.de

Informationsschreiben für Erziehungsberechtigte (August 2024)

Nach den Ausführungsvorschriften über die Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 24. März 2024 und den ergänzenden Beschlüssen der Gesamtkonferenz (in Rot) unserer Schule gilt:

1. Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

(1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am **ersten Tag des Fernbleibens in Kenntnis zu setzen**. Die Schule legt die Form der Mitteilung fest und kann die Uhrzeit bestimmen, bis zu der diese vorliegen muss*.

* bis 10.00Uhr per E-Mail an die Klassenleitung oder per Anruf im Sekretariat

(2) Bei einem längeren Fernbleiben muss die Mitteilung der Erziehungsberechtigten **spätestens am dritten Tag des Fernbleibens in Schriftform oder in elektronischer Form** vorliegen. Die Mitteilung muss Angaben über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten.

(3) **In jedem Fall** haben die Schülerinnen oder Schüler bei der Rückkehr in die Schule **zusätzlich unverzüglich** eine **schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung der Erziehungsberechtigten** vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens **sowie der Grund** dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.

(4) Wird eine der Pflichten gemäß Absatz 1, 2 und 3 **nicht erfüllt**, gilt das Fehlen als **unentschuldigt**, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden Gründen.

(5) **Bei begründeten Zweifeln** an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die **Vorlage eines ärztlichen Attestes** verlangen. Sofern **Kosten** entstehen, sind diese **von den Erziehungsberechtigten** oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern **zu tragen**. Wird das geforderte Attest nicht unverzüglich vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldigt, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden Gründen.

Weitergehende rechtliche Regelungen für den Fall der Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit bleiben unberührt.*

* Kann eine Schülerin/ein Schüler wegen Krankheit oder anderen von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Prüfung nicht ablegen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden. Ein Anruf der Erziehungsberechtigten im Sekretariat ist deshalb zwingend notwendig, so dass die Prüfungskommission frühzeitig informiert ist. Bei einer Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist darüber hinaus spätestens am dritten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird dieses nicht rechtzeitig getan, gilt die Prüfung als nicht bestanden oder die einzelne Prüfung wird mit „ungenügend“ bewertet (§ 45 Sek I-VO). Ist die Nichtteilnahme von der Schülerin/dem Schüler nicht zu vertreten, werden die fehlenden Prüfungen zu einem festgelegten Zeitpunkt nachgeholt.

* In den Klassen 9/10 gilt dieselbe Vorgehensweise auch beim Fehlen einer Schülerin/eines Schülers bei Klassenarbeiten und anderen angekündigten Terminen größerer Leistungsüberprüfungen (Beschluss der Gesamtkonferenz, August 2024), wie zum Beispiel bei Lernerfolgskontrollen, Abgabe von Portfolios, Präsentationen.

* In den Klassen 7-10 gilt bei Krankheit die Attestpflicht auch bei sportlichen Leistungsüberprüfungen.

2. Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

(1) Schülerinnen und Schüler **können auf vorherigen schriftlichen Antrag** ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund für ein zeitgleich stattfindendes Ereignis von der Teilnahme am Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen beurlaubt werden

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall.

(2) Eine Beurlaubung nach Absatz 1 kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, **der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers** dies rechtfertigt.

3. Unterrichtsfreie Tage sowie Beurlaubung vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

Schülerinnen und Schüler haben an offiziell festgelegten Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Damit das Fehlen nicht als unentschuldig gewertet wird, **muss die Schule darüber vorher schriftlich informiert werden.**

4. Entscheidungsbefugnis für Beurlaubungen

(1) Über Beurlaubungen für bis zu drei Unterrichtstage entscheidet die klassenleitende Lehrkraft. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung an sich ziehen.

(2) Über Beurlaubungen für mehr als drei Unterrichtstage sowie über regelmäßige stundenweise Beurlaubungen (mehr als drei Termine) entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft.

5. Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht aus zwingenden gesundheitlichen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Schwimm- und/oder Sportunterricht befreit werden.

(2) Dem Antrag auf Befreiung ist **ein ärztliches Attest beizufügen**. Sofern **Kosten** entstehen, sind diese **von den Erziehungsberechtigten** oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern **zu tragen**. Auf das Attest kann bei vorübergehender oder offenkundiger Erkrankung oder Behinderung verzichtet werden.

(3) Vom Schwimm- und/oder Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. **Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen** können auch diese Schülerinnen und Schüler herangezogen werden.